

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 409. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 119b Abs. 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Pflegekassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zur Evaluation der ärztlichen Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen gemäß § 119b Abs. 3 Satz 1 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 2a Satz 13 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss wird durch § 119b Abs. 3 Satz 1 SGB V beauftragt, die mit der Vergütungsregelung gemäß § 87 Abs. 2a Satz 13 SGB V verbundenen Auswirkungen auf das Versorgungsgeschehen im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Krankenkassen zu evaluieren und der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2017 über die Ergebnisse zu berichten. In seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 1. Juli 2016 eine entsprechende Vergütungsregelung in Kapitel 37 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) für die zusätzlichen ärztlichen Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017, getroffen.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat hierzu ein Evaluationskonzept erstellt, welches eine mehrstufige Berichtserstellung vorsieht. In seiner 421. Sitzung am 2. Mai 2017 und in seiner 424. Sitzung am 1. August 2017 hat der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses festgelegt, dass für die Umsetzung dieses Evaluationskonzeptes eine auf das Berichtsjahr 2017 befristete, anlassbezogene Merkmalsanreicherung der bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtsstagsstichprobe“) um die Kennzeichnung pflegebedürftiger Versicherter, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, erfolgen soll.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss das Nähere zu den für die Evaluation der ärztlichen Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen gemäß § 119b Abs. 3 Satz 1 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 2a Satz 13 SGB V erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen, welche der Umsetzung der zweiten Evaluationsstufe gemäß dem Konzept des Instituts des Bewertungsausschusses dienen sollen. Danach ist vorgesehen, dass die Daten der Geburtstagsstichprobe zum Versorgungsgeschehen und zum Leistungsbedarf bei pflegebedürftigen Versicherten, die in vollstationären Einrichtungen leben, analysiert werden. Das hierfür gewählte Vergleichsgruppendedesign unterscheidet zwischen Pflegeheimbewohnern mit Leistungsanspruchnahme nach Kap. 37 EBM (bzw. Abschnitt 37.2 EBM ab dem vierten Quartal 2017) und solchen ohne entsprechende Leistungsanspruchnahme aus diesem EBM-Kapitel (bzw. Abschnitt). Die Abgabe des entsprechenden Berichts (Teil 2) ist für Ende 2019 geplant.

Die hierzu erforderlichen, auf das Berichtsjahr 2017 befristeten, anlassbezogenen Datenlieferungen erfolgen originär durch die Pflegekassen und sind zeitlich synchronisiert mit den Datenlieferungen zur Geburtstagsstichprobe bzw. zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen. Sie umfassen die Pseudonyme derjenigen Versicherten mit vollstationärer Pflegeversorgung, welche gemäß ihrem Geburtskalendertag zum Stichprobenumfang der Geburtstagsstichprobe für das Berichtsjahr 2017 gehören. Die Pseudonymisierung der versichertenbezogenen Daten der vollstationären Pflegeheimbewohner (PersonenID) erfolgt analog zu den Versichertenstammdaten der Geburtstagsstichprobe, um eine versichertenbezogene Verknüpfbarkeit zu gewährleisten. Auf diese Weise soll mittels Zusammenführung beider Datenkörper in der Datenstelle des Bewertungsausschusses eine Kennzeichnung der Pflegeheimbewohner mit vollstationärer Pflegeversorgung in der Geburtstagsstichprobe erfolgen. Pflegeheimbewohner mit teilstationärer Pflegeversorgung sowie Pflegeheimbewohner mit ausschließlicher Versorgung im Rahmen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege werden von der Kennzeichnung in der Geburtstagsstichprobe ausgenommen. Die Kennzeichnung von Pflegeheimbewohnern in der Geburtstagsstichprobe erfolgt quartalsbezogen und wird gesetzt, wenn der Versicherte an mindestens einem Kalendertag im jeweiligen Berichtsquartal einen vollstationären Pflegeheimplatz belegt.

Für die anlassbezogenen Datenlieferungen wird zudem ein strukturiertes Qualitätssicherungs- und Korrekturlieferungsverfahren vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.